



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Landesnaturausschutzverband BW
Olgastraße 19
70182 Stuttgart



Datum 14.02.2020
Name
Durchwahl 0711 126-2170
Aktenzeichen 52- 8635.25
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihre Anfrage nach § 24 UvWG zum Pestizideinsatz im Wald 2016 bis 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für ihr Schreiben vom 22.01.2020. Zu Ihren Fragen hinsichtlich des Pflanzenschutzmittel-Einsatzes im Wald in den Jahren 2016 bis 2019 können wir Ihnen folgende Informationen geben.

Der Integrierte Waldschutz und das Bestreben, den Pflanzenschutzmittel-Einsatz auf ein geringstmögliches Maß zu beschränken sind bei ForstBW Kernelement der Waldbewirtschaftung. Integrierter Waldschutz bedeutet eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird. Zentrales Element des integrierten Waldschutzes ist stets eine qualifizierte Prognose zur Ausprägung und potenziellen Entwicklung des Schadens bzw. der Schadensgefährdung mit Hilfe verschiedenster Monitoring-Verfahren. Entscheidungen über mögliche Maßnahmen orientieren sich stets am Einzelfall. Bei Entscheidungen über Waldschutzmaßnahmen wird aus den bestehenden Alternativen das Verfahren bzw. diejenige Kombination von Verfahren gewählt, die den Schutzzweck bei geringstmöglicher Einflussnahme auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie den Naturhaushalt erreicht.



charta der vielfalt

UNTERZEICHNET

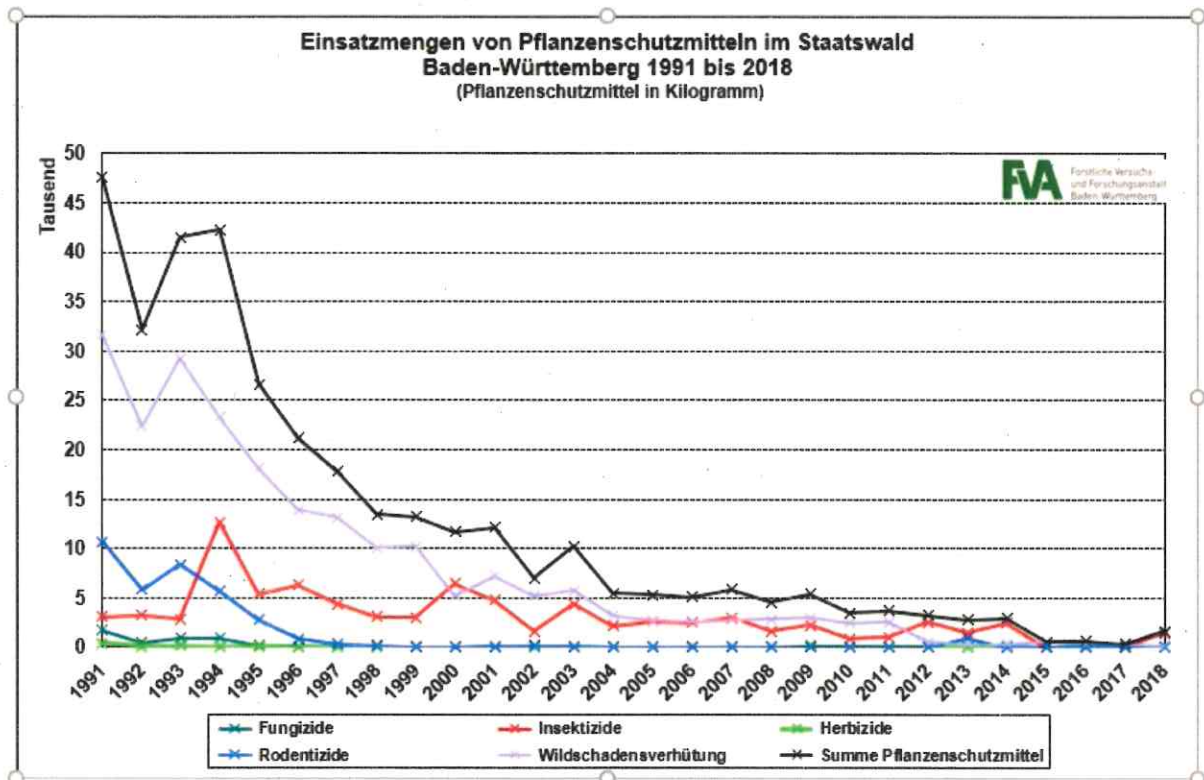
Kernerplatz 10 · 70182 Stuttgart · Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2255 · poststelle@mlr.bwl.de

www.mlz.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de



Die langjährigen Anstrengungen von ForstBW, den Pflanzenschutzmitteleinsatz so weit wie möglich zu reduzieren, zeigen sich in der Grafik unten. Der Pflanzenschutzmittel-Einsatz hat im Staatswald von Baden-Württemberg von 1991 bis 2017 kontinuierlich und sehr deutlich abgenommen und erreichte 2017 seinen Tiefststand. Die Jahre 2018 und 2019 waren von extremer Dürre, Hitze und Borkenkäfer-Massenvermehrungen geprägt, welche zu massiven Waldschutz-Problemen in ganz Europa geführt haben und damit einen, wenn auch immer noch sehr geringen Pflanzenschutzmittel-Einsatz unabdingbar machten.

Im Staatswald Baden-Württemberg wurden 2018 rund 148.000 fm und 2019 rund



Anmerkung: Die Verbuchungsdaten 2019 liegen aktuell noch nicht abschließend qualitätsgesichert vor. Dies wird bis zum April 2020 der Fall sein. Für die übrigen Waldbesitzarten können keine detaillierten Aussagen getroffen werden.

124.000 fm aufgearbeitetes und gepoltertes Holz an der Waldstraße, weit überwiegend Fichte und Tanne, mit dem Pflanzenschutzmittel „KARATE FORST flüssig“, Wirkstoff „Lambda-Cyhalothrin“ als „ultima ratio“ Vorausflugspritzung gegen rindenbrütende Borkenkäfer behandelt. Für 2019, einem extremen Kalamitätsjahr, entspricht dies 12% des angefallenen Fichten-Tannen-Schadholzes, welches mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde.

In den Jahren 2016 und 2017 erfolgte keine Polterschutzspritzung im Staatswald. In 2017 gab es keinerlei Insektizideinsatz im Staatswald.

Daneben erfolgte 2016 im Staatswald auf 1ha Fläche ein Pflanzenschutzmittel-Einsatz gegen Frostspanner zur Sicherung einer ökologisch und ökonomisch wertvollen Eichenkultur mit einem *Bacillus thuringiensis*-Präparat.

Im Jahr 2019 wurde zum Schutz von Eichenwäldern auf 81 ha eine Eichenprozessionsspinner-Bekämpfung mit einem *Bacillus thuringiensis*-Präparat im Ostalbkreis notwendig.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald ist in Baden-Württemberg durch die rechtlichen Grundlagen des Pflanzenschutzgesetzes und die Anforderungen der pfleglichen Bewirtschaftung des Waldes (§ 14 Landeswaldgesetz) streng reglementiert.

Bei dem für die Polterschutzspritzungen eingesetzten Pflanzenschutzmittel „KARATE FORST flüssig“ handelt es sich um ein vom Bundesamt für Verbraucherschutz- und Lebensmittelsicherheit zugelassenes Pflanzenschutzmittel, das neben der Wirksamkeit und Anwendung unter anderem auch hinsichtlich der Toxikologie und Anwendungssicherheit sowie in Bezug auf den Naturhaushalt in aufwendigen Prüfverfahren bewertet wurde.

Das Pflanzenschutzmittel „KARATE FORST flüssig“ wird im Staatswald von Baden-Württemberg, soweit alternativlos und unabdingbar, bei der Vorausflugspritzung von auf Poltern gelagertem Nadelholz angewandt. Dies bedeutet, dass die Applikation des Pflanzenschutzmittels nur sehr punktuell erfolgt. Nur die bereits gefällten, aufgeasteten und an die Waldstraße gelagerten und gestapelten Nadelholzstämme werden behandelt. Bei dieser Behandlung und den dafür zugelassenen Applikationsmethoden handelt es sich nicht um eine flächige Ausbringung im Wald. Die Wirkung des Pflanzenschutzmittels entfaltet sich bei sachgemäßer Ausbringung ausschließlich auf die gezielt behandelten Holzpolter. Eine Gefährdung durch die Anreicherung des Mittels in oder auf Beeren und Pilzen in den Beständen ist deshalb nicht gegeben – damit auch nicht für Pilz- und Beerensammler. Da der überwiegende Anteil des Wirkstoffs nach kurzer Antrocknungszeit von wenigen Stunden fest an der Oberfläche von Holz und Rinde gebunden ist, besteht auch keine Gefahr der Auswaschung durch Niederschläge oder einer dermalen Aufnahme über die Haut von Waldbesuchern.

„KARATE FORST flüssig“ gehört zu der Wirkstoffgruppe der Pyrethroide, die grundsätzlich eine geringe Warmblüttoxizität, keine kanzerogene Wirkung und negative Auswirkungen auf die Fortpflanzung, keine fruchtschädigende Wirkung und keine verändernde Wirkung auf das Erbgut haben. Auch für Vögel sind die Risiken durch die sehr geringe Konzentration in Nährtieren gering. Der Gefährdung für Fische und

Fischnährtiere wird durch die Einhaltung von Abstandsauflagen zu Gewässern Rechnung getragen. Für Mikroorganismen im Boden besteht in den verwendeten Aufwandmengen keine toxische Wirkung.

Weiterhin ist das angewandte amtlich zugelassene Pflanzenschutzmittel „KARATE FORST flüssig“ bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich (B4) eingestuft (NB6641: B4-Pflanzenschutzmittel dürfen Bienen und Bienenvölker in zugelassener Aufwandmenge auch bei direktem Kontakt während der Anwendung nicht gefährden! B4-Insektizide und andere Pflanzenschutzmittel, bei denen ein Risiko für Bienenvölker durch die Anwendung in blühenden Kulturen nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor der Zulassung in Praxisversuchen geprüft). Durch die punktuelle Polterschutzbehandlung ist das Verfahren für Bienen ungefährlich, eine Behandlung von Blüten erfolgt nicht.

Abschließend sei noch einmal festgehalten, dass die Waldschutzsituation neben dem zyklischen Auftreten von Schadorganismen in weiten Teilen auch von den Witterungsbedingungen und abiotischen Schadereignissen abhängig ist. Rahmenbedingungen wie Hitze, Trockenheit, Sturm und sonstige Kalamitäten beeinflussen die Situation maßgeblich und machen einen intensiven Abwägungs-, Abstimmungs- und Entscheidungsprozess notwendig, der ggf. zuletzt in einen alternativlosen Pflanzenschutzmittel-Einsatz mündet. Oberstes Ziel in diesen Abwägungsprozessen war bisher immer, den Wald in all seinen Funktionen zu erhalten.

Im zertifizierten Wald ist durch die Zertifizierungssysteme PEFC und FSC der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln über die gesetzlichen Regelungen hinausschauend weiter geregelt. So ist nach dem Deutschen FSC-Standard nur im Ausnahmefall und mit behördlicher Anordnung ein Pflanzenschutzmittel-Einsatz zulässig.

Die Genehmigung erfolgte in einem mehrstufigen detaillierten Entscheidungs- und Abstimmungsverfahren durch die oberste Forstbehörde als sogenannte „Fachliche Weisung“.

Mit freundlichen Grüßen